

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsche Literatur mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 8.11.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsche Literatur mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.12.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.A. in Deutsche Literatur dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene

Qualifikation der Studierenden im Bereich der Deutschen Literatur begründen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Deutsche Literatur ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Abschluss mit mindestens der Gesamtnote 2,5 in einem grundständigen Studiengang (in der Regel: B.A.) mit einem literaturwissenschaftlichen Schwerpunkt oder in einem fachverwandten Hochschulstudiengang. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Voraussetzungen zur Zulassung und gegebenenfalls über Auflagen für zusätzlich zu erbringende literaturwissenschaftliche Studienleistungen.

(4) Für das Studium des M.A in Deutsche Literatur sind außerdem gute Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium der Deutschen Literatur gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2*	DLT-MA-01	Basismodul 1: Deutsche Literatur des Mittelalters (8. – 15. Jh.)**	9
	DLT-MA-02	Basismodul 2: Deutsche Literatur des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (15. – 18. Jh.) **	9
	DLT-MA-03	Basismodul 3: Neuere deutsche Literatur (18. – 20. Jh.) **	9
	DLT-MA-04	Basismodul 4: Deutsche Gegenwartsliteratur (20. – 21. Jh.) **	9
1-2*	DLT-MA-05	Ergänzungsmodul: Theorie, Ästhetik, Poetik	9
1-2*	DLT-MA-06	Schwerpunktmodul 1: Historische Spezialisierung***	12
	DLT-MA-07	Schwerpunktmodul 2: Historisch-theoretische Spezialisierung****	12
3*	DLT-MA-08	Erweiterungsmodul (affin): Text und Kontext	15
	DLT-MA-09	Erweiterungsmodul (frei): Forschung und Praxis	15
4	DLT-MA-10	Prüfungsmodul: M.A.-Arbeit (20 LP) Mündliche M.A.-Prüfung (10 LP)	30

* Die Semestereinteilungen sind nicht bindend. Die Reihenfolge der Module DLT-MA-01-DLT-MA-09 ist frei wählbar.

** Aus den Modulen DLT-MA-01 bis DLT-MA-04 sind drei zu wählen

*** Wahl aus Bereich Modul DLT-MA-01 bis DLT-MA-04

**** Wahl aus Bereich Modul DLT-MA-01 bis DLT-MA-05

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Deutsche Literatur ist deutsch. ²Im Ausnahmefall können Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Einvernehmen mit den Dozenten, Prüfern und den zu Prüfenden in englischer Sprache stattfinden; es wird hierbei vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch spezifiziert.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis dritte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. Die Masterarbeit soll einen Umfang von ca. 80 Seiten mit ca. 350 Wörtern pro Seite haben; das Thema wird in der Regel aus dem Bereich eines der Schwerpunktmodule (Modul DLT-MA-06 oder DLT-MA-07) gewählt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 50 % aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 50 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der benoteten Module DLT-MA-01 bis DLT-MA-07.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium in Deutsche Literaturgeschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Master-Prüfung in Deutsche Literaturgeschichte an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in Deutsche Literaturgeschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Deutsche Literaturgeschichte an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 18.12.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsche Literatur mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

- Besonderer Teil -

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsche Literatur mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) vom 18.12.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2013 Nr. 2) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.02.2016 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3

a) wird in Absatz 2 die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
DLT-MA-01	WP*	Basismodul 1: Deutschsprachige Literatur des Mittelalters (8.-15. Jh.)	1 u/o 2	9
DLT-MA-02	WP*	Basismodul 2: Deutschsprachige Literatur des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (15.-18. Jh.)	1 u/o 2	9
DLT-MA-03	WP*	Basismodul 3: Neuere deutsche Literatur (18.-20. Jh.)	1 u/o 2	9
DLT-MA-04	WP*	Basismodul 4: Deutsche Gegenwartsliteratur (20.-21. Jh.)	1 u/o 2	9
DLT-MA-05	P	Schwerpunktmodul 1: Historische Spezialisierung	1 u/o 2	12
DLT-MA-06	P	Schwerpunktmodul 2: Historisch-theoretische Spezialisierung	1 u/o 2	12
DLT-MA-07	P	Ergänzungsmodul: Theorien der Literatur und Literaturgeschichte (Theorie, Ästhetik, Poetik)	2	9
DLT-MA-08	P	Erweiterungsmodul 1 (frei): Forschung und Praxis	3	15
DLT-MA-09	P	Erweiterungsmodul 2 (interdisziplinär): Text und Kontext	3	15

DLT-MA-10	P	Prüfungsmodul	4	30
Summe				120

- ”
- b) wird in Absatz 2 nach der Tabelle die Erklärung zum * wie folgt neu gefasst:
 „ Von den Basismodulen DLT-MA-01 bis DLT-MA-04 sind drei nach freier Wahl zu absolvieren.“
- c) werden in Absatz 2 nach der Tabelle die Erklärungen zu ** und *** ersatzlos gestrichen.
2. In § 9 Satz 2 wird der Klammerzusatz nach dem Wort „Schwerpunktmodule“ wie folgt neu gefasst:
 „(Modul DLT-MA-05 oder DLT-MA-06)“
3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote
 Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 50 % aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Masterarbeit und eventuell im Modulhandbuch für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 50 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der absolvierten benoteten Module DLT-MA-01 bis DLT-MA-04, DLT-MA-07 sowie entweder DLT-MA-05 oder DLT-MA-06.“

Artikel 2

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2016.

³Studierende, die ihr Masterstudium in Deutsche Literatur vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Masterprüfung an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Masterstudium in Deutsche Literatur vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30. September 2016 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Masterprüfung an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2016 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 23.02.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsche Literatur mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsche Literatur mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) vom 18.12.2012 (Amtliche Bekanntmachungen 2013 Nr. 2), zuletzt geändert am 23.02.2016 beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.09.2017 erteilt.

Artikel 1

1. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Im Masterstudiengang Deutsche Literatur kann die Profillinie „Digital Humanities“ gewählt werden.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches entweder aus allen in der folgenden Tabelle A: „M.A. Deutsche Literatur“ oder aus allen in der folgenden Tabelle B: „M.A. Deutsche Literatur mit Profillinie ‚Digital Humanities‘“ aufgeführten Leistungen besteht:

Tabelle A: „M.A. Deutsche Literatur“

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1 u/o 2	DLT-MA-01	Basismodul 1: Deutschsprachige Literatur des Mittelalters (8.-15. Jh.)	9*
1 u/o 2	DLT-MA-02	Basismodul 2: Deutschsprachige Literatur des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (15.-18. Jh.)	9*
1 u/o 2	DLT-MA-03	Basismodul 3: Neuere deutsche Literatur(18.-20. Jh.)	9*
1 u/o 2	DLT-MA-04	Basismodul 4: Deutsche Gegenwartsliteratur (20.-21. Jh.)	9*
1 u/o 2	DLT-MA-05	Schwerpunktmodul 1: Historische Spezialisierung	12
1 u/o 2	DLT-MA-06	Schwerpunktmodul 2: Historisch-theoretische Spezialisierung	12
2	DLT-MA-07	Ergänzungsmodul: Theorien der Literatur und Literaturgeschichte (Theorie, Ästhetik, Poetik)	9
3	DLT-MA-08	Erweiterungsmodul 1 (frei): Forschung und Praxis	15
3	DLT-MA-09	Erweiterungsmodul 2 (interdisziplinär): Text und Kontext	15
4	DLT-MA-10	Prüfungsmodul	30
			120

*Von den Basismodulen DLT-MA-01 bis DLT-MA-04 sind drei nach freier Wahl zu absolvieren.

Tabelle B: „M.A. Deutsche Literatur mit Profillinie ‚Digital Humanities‘“

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1 u/o 2	DLT-MA-01	Basismodul	9*
1 u/o 2	DLT-MA-02	Basismodul	9*
1 u/o 2	DLT-MA-03	Basismodul	9*
1 u/o 2	DLT-MA-04	Basismodul	9*
1 u/o 2	DLT-MA-05	Schwerpunktmodul 1	12
2 u/o 3	DLT-MA-06	Schwerpunktmodul 2	12
3	DLT-MA-07	Ergänzungsmodul	9
4	DLT-MA-10	Prüfungsmodul	30
1 - 2	MA-DiHu-01	Grundlagen der Digital Humanities	9
2 - 3	MA-DiHu-	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities:	12**
2 - 3	MA-DiHu-	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities:	12**
2 - 3	MA-DiHu-	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities:	12**
3	MA-DiHu-03	Praxis der Digital Humanities	9
			120

*Von den Basismodulen DLT-MA-01 bis DLT-MA-04 sind drei nach freier Wahl zu absolvieren.

**Es wird ein Modul aus MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 im Umfang von 12 CP gewählt.

²Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis und/oder im Transcript of Records erfolgen.

³Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 (in der Variante MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3) und MA-DiHu-03.“

3. In § 6 wird nach den Worten „sind im“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

4. In § 7 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Profillinie „Digital Humanities“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-DiHu-01, MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 und MA-DiHu-03 auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Digital Humanities“ getroffen werden.“

5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Art und Durchführung der Masterprüfung

„Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist neben den im Allgemeinen Teil genannten Voraussetzungen:

Das erfolgreiche Erbringen von 90 ECTS-Punkten in den nach § 3 Absatz 2 bis einschließlich für das 3. Studiensemester vorgesehenen Module entweder

- der Tabelle A: DLT-MA-01 bis DLT-MA-09 (ohne das Modul „Prüfungsmodul“) oder
- der Tabelle B: DLT-MA-01 bis DLT-MA-07 (ohne das Modul „Prüfungsmodul“) und MA-DiHu-01, MA-DiHu-02 (davon nur eine Variante, MA-DuHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3) und MA-DiHu-03.“

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.

Tübingen, den 28.09.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Berichtigung der zweiten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsche Literatur mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Besonderer Teil –

Der Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsche Literatur mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2017, wird wie folgt berichtigt:

In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Modultabelle B „M.A. Deutsche Literatur mit Profillinie ‚Digital Humanities‘“ wie folgt neu gefasst:

„Tabelle B: „M.A. Deutsche Literatur mit Profillinie ‚Digital Humanities‘“

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1 u/o 2	DLT-MA-01	Basismodul	9*
1 u/o 2	DLT-MA-02	Basismodul	9*
1 u/o 2	DLT-MA-03	Basismodul	9*
1 u/o 2	DLT-MA-04	Basismodul	9*
1 u/o 2	DLT-MA-05	Schwerpunktmodul 1	12
2 u/o 3	DLT-MA-06	Schwerpunktmodul 2	12
3	DLT-MA-07	Ergänzungsmodul	9
4	DLT-MA-10	Prüfungsmodul	30
1 - 2	MA-DiHu-01	Grundlagen der Digital Humanities	9
2 - 3	MA-DiHu-02.1	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Text	12**
2 - 3	MA-DiHu-02.2	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Raum	12**
2 - 3	MA-DiHu-02.3	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Objekt	12**
3	MA-DiHu-03	Praxis der Digital Humanities	9
			120

*Von den Basismodulen DLT-MA-01 bis DLT-MA-04 sind drei nach freier Wahl zu absolvieren.

**Es wird ein Modul aus MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 im Umfang von 12 CP gewählt.“

Tübingen, 13.10.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor